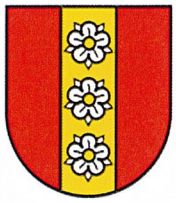

GEMEINDE BUCHEGG

# REGLEMENT ÜBER DIE SPEZIALFINANZIERUNG ZUR FÖRDERUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines ... 3
§ 1 Zweck ... 3
§ 2 Geltungsbereich ... 3
§ 3 Grundsatz ... 3
2. Finanzierung ... 3
§ 4 Energierappen ... 3
3. Verwendung ... 3
§ 5 Fördertatbestände ... 3
§ 6 Festsetzung des Förderbeitrages ... 4
§ 7 Beitragsgesuch ... 4
§ 8 Auslösung des Förderbeitrages ... 4
§ 9 Auszahlung des Förderbeitrages ... 4
4. Verzinsung der Spezialfinanzierung ... 4
§ 10 Zins ... 4
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen ... 5
§ 11 Energieregion ... 5
§ 12 Inkrafttreten ... 5
Anhang 1: Gebührenrahmen, Fördertatbestände und Rahmen der Förderbeiträge ... 6
Anhang 2: Aktuelle Förderbeiträge ... 7

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg - gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 sowie § 151 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] - beschliesst:

## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die finanzielle Förderung von Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien. Dafür wird eine entsprechende Spezialfinanzierung gebildet.

### § 2 Geltungsbereich

1 Gefördert werden von der Gemeinde bestimmte Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien in Liegenschaften im Gemeindegebiet der Gemeinde Buchegg.

### § 3 Grundsatz

1 Die finanziellen Mittel der Spezialfinanzierung werden durch eine zweckgebundene Abgabe der natürlichen und juristischen Strombezüger (Stromkunden) der Gemeinde Buchegg geäufnet.

2 Der Gemeinderat kann das Eigenkapital der Spezialfinanzierung im Rahmen seiner Finanzkompetenz zusätzlich mit Steuergeldern äufnen.

3 Der Gemeinderat bestimmt jährlich die Höhe der auszurichtenden Beiträge basierend auf der finanziellen Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kapitals der Spezialfinanzierung.

## 2. Finanzierung

### § 4 Energierappen

1 Die Gemeindeversammlung legt den Gebührenrahmen gemäss Anhang 1 fest.

2 Der Gemeinderat legt jährlich innerhalb des Gebührenrahmens die Höhe des Energierappens für das Folgejahr zugunsten dieser Spezialfinanzierung fest.

3 Der Energierappen wird auf der Basis des Stromkonsums berechnet und durch die Stromversorger im Auftrag der Gemeinde eingezogen und jährlich weitergeleitet.

4 Der Ertrag wird zweckgebunden über die Funktion 8711 dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

## 3. Verwendung

### § 5 Fördertatbestände

1 Mit dem Kapital der Spezialfinanzierung sollen die in Anhang 1 festgelegten Massnahmen und Investitionen der Hauseigentümer gefördert werden.

2 Die Höhe der Förderbeiträge richtet sich nach der Höhe der Investition beziehungsweise den Kosten der zu fördernden Massnahme. Der Förderbeitrag kann in ein Minimum und in ein Maximum eingegrenzt werden.

3 Es können gleichzeitig Gesuche für mehrere Fördertatbestände gestellt werden.

---

[1] BGS 131.1

## § 6 Festsetzung des Förderbeitrages

1 Die einzelnen Fördertatbestände und der Rahmen der Förderbeiträge werden von der Gemeindeversammlung festgelegt und sind im Anhang 1 aufgeführt.

2 Innerhalb des jeweiligen Rahmens der Förderbeiträge legt der Gemeinderat die einzelnen Förderbeiträge sowie den maximalen Beitrag pro Fördertatbestand fest.

## § 7 Beitragsgesuch

1 Beitragsberechtigte Personen stellen vorgängig der Realisierung der Massnahme bzw. der Investition ein schriftliches Beitragsgesuch an die Gemeinde (Bauverwaltung) mit den gemäss Gesuchsformular einverlangten notwendigen Unterlagen.

2 Der Bauverwalter prüft die Vollständigkeit des Gesuchs sowie die Korrektheit des Gesuchs.

3 Der Bauverwalter erlässt eine anfechtbare Verfügung über den zu sprechenden Förderbeitrag. Die Verfügung enthält neben der Beitragszusicherung die nach Abschluss des Projekts zur Auslösung des Beitrags notwendigen Unterlagen (Fakturen, Fotos, usw.).

4 Die Umsetzung der Massnahme beziehungsweise die Investition kann erst nach Vorliegen des bewilligten Gesuchs getätigt werden. Andernfalls verwirkt der Anspruch auf den Förderbeitrag.

5 Sofern der Baustart nicht innerhalb von zwölf Monaten seit der Verfügung nach Abs. 3 erfolgt, erlischt die Verfügung.

## § 8 Auslösung des Förderbeitrages

1 Nach Abschluss der Massnahme beziehungsweise der Investition reicht der Gesuchsteller beim Bauverwalter die notwendigen Unterlagen gemäss Gesuchsverfügung (vgl. § 7 Abs. 3) ein.

2 Der Bauverwalter prüft die Vollständigkeit und die Korrektheit der eingereichten Unterlagen und verfügt dem Gesuchsteller den definitiven Förderbeitrag.

## § 9 Auszahlung des Förderbeitrages

1 Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach Ablauf der Beschwerdefrist zur Verfügung über den definitiven Förderbeitrag.

2 Der Gemeinderat kann die Auszahlung von Beiträgen bei ungenügendem Eigenkapital der Spezialfinanzierung auf das nachfolgende oder übernächste Jahr verschieben.

3 Der Förderbeitrag ist spätestens 24 Monate nach Rechtskraft der Verfügung über den definitiven Förderbeitrag auszuzahlen.

# 4. Verzinsung der Spezialfinanzierung

## § 10 Zins

1 Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung wird intern verzinst.

## 5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 11 Energieregion

1 Gemäss Beschluss der Vereinsversammlung hat sich der Verein Energieregion Bern-Solothurn auf den 31. Dezember 2023 aufgelöst.

2 Laufende Gesuche, die durch die Energieregion Bern-Solothurn bis am 31. Dezember 2023 behandelt und genehmigt worden sind und bei denen die Auszahlung des Förderbeitrages noch pendent ist, werden durch die Gemeinde Buchegg übernommen und gemäss dem vorliegenden Reglement abgewickelt.

3 Das zweckgebundene Kapital der Energieregion Bern-Solothurn zugunsten der Gemeinde Buchegg wird spätestens nach Abschluss der Liquidation des Vereins dieser Spezialfinanzierung gutgeschrieben.

### § 12 Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung am 29. Januar 2024 beschlossen worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Das Reglement wurde teilrevidiert und anlässlich der Gemeinderatssitzung am 10. März 2025 genehmigt. Es tritt auf den 1. August 2025 in Kraft.

Mühledorf, 10. März 2025

GEMEINDE BUCHEGG

Verena Meyer-Burkhard
*Gemeindepräsidentin*

Andrea Lendenmann
*Gemeindeschreiberin*

## Anhang 1: Gebührenrahmen, Fördertatbestände und Rahmen der Förderbeiträge

Die Gemeindeversammlung legt gestützt auf § 5 des Reglements über die Spezialfinanzierung zur Förderung erneuerbarer Energien mit Beschluss vom 29. Januar 2024 folgende Fördertatbestände und folgenden Rahmen für Förderbeiträge und Gebühren fest:

### 1. Gebührenrahmen

1 Jeder Strombezüger entrichtet auf seinem Strombezug eine Abgabe in Rappen pro bezogene kWh[2]. Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgelegt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Pro kWh gemäss Abrechnung des Stromlieferanten | CHF | 0.005 – | 0.02 |

### 2. Fördertatbestände

1 Die folgenden Massnahmen und Investitionen in erneuerbare Energien werden durch diese Spezialfinanzierung gefördert:

a. GEAK[3] Plus EFH[4]

b. Ersatz von Öl- oder Elektroheizungen durch eine Heizung mit erneuerbarer Energie (Wärmepumpe, Holzfeuerung, Wärmeverbund)

c. Wärmepumpenboiler

d. Thermische Solaranlagen

e. Photovoltaikanlage

f. Batteriespeicheranlage

### 3. Rahmen für Förderbeiträge

1 Es werden Pauschalbeiträge, Beiträge pro kW[5] bzw. pro kWp[6] ausgerichtet.

2 Die Beiträge können nach oben maximiert werden.

3 Pro Fördertatbestand werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. GEAK Plus EFH | Pauschal einmalig pro Objekt | CHF | 300.00 - | 750.00 |
| b. Ersatz von Öl- oder Elektroheizung | Pauschal | CHF | 500.00 - | 2'000.00 |
| c. Wärmepumpenboiler | Pauschal | CHF | 200.00 - | 500.00 |
| d. Thermische Solaranlagen | Pauschal | CHF | 300.00 - | 750.00 |
| | zuzüglich pro kW | CHF | 50.00 - | 300.00 |
| | Maximal (Pauschal und pro kW) | CHF | 1'500.00 - | 6'000.00 |
| e. Photovoltaikanlage | Pauschal | CHF | 300.00 - | 750.00 |
| | zuzüglich pro kWp | CHF | 50.00 - | 300.00 |
| | Maximal (Pauschal und pro kWp) | CHF | 1'500.00 - | 6'000.00 |
| f. Batteriespeicheranlage | Pauschal | CHF | 300.00 - | 750.00 |

[2] kWh = Kilowattstunde
[3] GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone
[4] EFH = Einfamilienhaus
[5] kW = Kilowatt
[6] kWp = Kilowattpeak

## Anhang 2: Aktuelle Förderbeiträge

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. Januar 2024 folgende Förderbeiträge für Gesuche, die ab 1. Januar 2024 eingereicht werden, festgelegt.
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 10. März 2025 die Förderbeiträge für Gesuche gültig ab 01. August 2025 wie folgt angepasst:

### 1. Gebühr

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Pro bezogene kWh beträgt die Abgabe | | CHF | 0.01 |

### 2. Förderbeiträge

1 Pro Fördertatbestand werden die folgenden Beiträge ausgerichtet:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| a. | GEAK[7] Plus EFH[8] | Pauschal einmalig pro Objekt | CHF | 500.00 |
| b. | Ersatz von Öl- oder Elektroheizung | Pauschal | CHF | 1'000.00 |
| c. | Wärmepumpenboiler | Pauschal | CHF | 300.00 |
| d. | Thermische Solaranlagen | Pauschal | CHF | 500.00 |
| | | zuzüglich pro kW[9] | CHF | 200.00 |
| | | Maximal (Pauschal und pro kW) | CHF | 4'000.00 |
| e. | Photovoltaikanlage | Pauschal | CHF | 300.00 |
| | | zuzüglich pro kWp[10] | CHF | 50.00 |
| | | Maximal (Pauschal und pro kWp) | CHF | 1'500.00 |
| f. | Batteriespeicheranlage | Pauschal | CHF | 750.00 |

[7] GEAK = Gebäudeenergieausweis der Kantone
[8] EFH = Einfamilienhaus
[9] kW = Kilowatt
[10] kWp = Kilowattpeak